

Jugendgefährdende Medien im Rechts- extremismus aus Sicht der BPJM

Ein Beitrag von Corinna Bochmann

Referentin, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen heute „Jugendgefährdende Medien im Rechtsextremismus“ aus Sicht der BPJM vorstellen.

Wir haben diesen Titel gewählt, um deutlich zu machen, dass nicht der Rechtsextremismus als Geisteshaltung Kriterium für eine Jugendgefährdung ist, sondern dass Rechtsextreme vielfach Rassen diskriminierende, antisemitische, NS- oder kriegsverherrlichende Inhalte verbreiten. Diese Inhalte gelten als jugendgefährdend und fallen daher in die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle.

Das Thema ist nicht neu, jedoch hat es nichts an seiner Aktualität verloren, wie die ständig steigenden Indizierungszahlen der letzten Jahre zeigen.

I. Geschichte

Ein kurzer geschichtlicher Abriss gibt Auskunft darüber, wie sich die Art der Medien in diesem Bereich und auch deren Inhalte in den vergangenen Jahren verändert haben.

1) Printmedien

Die ersten Indizierungen in den oben genannten Bereichen erfolgten in den 50er Jahren.

In diesen Jahren waren es vorwiegend die so genannten „Landser“-Hefte, die in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen wurden. In diesen „Landser“-Heften schwärmten ehemalige Soldaten von ihren Kriegserlebnissen, wobei in Teilen der Hefte auch die Mitglieder der Waffen-SS verherrlicht wurden.

Es folgten Bücher, zum Teil von ehemaligen Fliegern, wie z.B. Hans-Ulrich Rudel, verfasst, in denen der Kampf für Hitler-Deutschland glorifiziert und allgemein der Krieg verherrlicht wurde.

Zu diesen Publikationen kamen ab Mitte der 90er Jahre die so genannten „Fanzine“ hinzu.

„Fanzine“ sind periodisch erscheinende Broschüren, die innerhalb der Skinheadszenen vertrieben wurden, um u.a. über musikalische Neuerscheinungen der Skinhead-Musik zu informieren und Konzerttermine anzukündigen. In den „Fanzinen“ wurde jedoch auch dazu aufgerufen, die in den Texten der Skinhead-Musik propagierte Gewalt gegenüber Ausländern und Andersdenkenden in die Tat umzusetzen. So wurde in den Artikeln immer wieder Gewaltanwendung gegen Ausländer vor Ort als notwendig und gerechtfertigt dargestellt.

„Fanzine“ werden in der heutigen Zeit kaum noch verbreitet. Der BPJM wurden seit circa vier Jahren keine derartigen Hefte mehr vorgelegt.

Als periodisch erscheinende Veröffentlichungen sind heute Broschüren wie „Deutschland Schrift für (neue) idealistische Ordnung“ oder „Der Reichsbote“ (vormals „Der Preuße“) zu nennen. Es handelt sich hierbei um Publikationen, die mittels vorgeblich wissenschaftlicher Erkenntnisse den Holocaust in Frage stellen und die Kriegsschuld Deutschlands negieren. Gleichzeitig wird in den Artikeln um Unterstützung für inhaftierte Holocaust-Leugner gebeten und versucht, diese zu rehabilitieren. Unter Heranziehung angeblicher Beweisfotos und Aussagen von Zeitzeugen sowie chemischen Befunden wird der Leserschaft suggeriert, dass es den Holocaust nicht gegeben habe. Diese Broschüren, deren Erscheinungsbild zunächst einmal wenig attraktiv auf Jugendliche wirkt, wenden sich in letzter Zeit gezielt durch Preisnachlass, spezielle Jugend-Ausgaben sowie die Möglichkeit des Downloads der Broschüren aus dem Internet an Jugendliche, Schüler und Schülerinnen sowie Auszubildende.

Nachdem in diesem Jahr bereits zwei Ausgaben des „Reichsboten“ indiziert und in Listenteil B eingetragen worden waren, wurde die Schrift mit der dritten Indizierung im letzten Monat erstmalig vom 12er-Gremium der Bundesprüfstelle für den Zeitraum von einem Jahr vorausindiziert.

Inhalte dieser Art werden in Printmedien heutzutage eher selten vermittelt.

Heute sind vor allem Musik-CDs und Internetseiten die Medien, über die „rechtes Gedankengut“ verbreitet wird. Aus diesem Grunde werden sich auch die Vorträge und Arbeitsgruppen

der diesjährigen Tagung schwerpunktmäßig mit Rechtsrock und extremistischen Seiten im Internet befassen.

2) Tonträger

Die ersten von der BPjM indizierten Tonträger waren Langspielplatten, auf denen Originalredebeiträge von Hitler, Goebbels und Parteigenossen zu hören waren. Diese waren unterlegt mit Marschmusik und frenetischen Beifallsbekundungen. Derartige Schallplatten sind auch nach heutigen Erwägungen immer noch als jugendgefährdend zu betrachten, so dass die BPjM diese im Rahmen der Folgeindizierung nach § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG regelmäßig wieder in die Liste aufnimmt.

Zurzeit sind es nahezu ausschließlich CDs aus der so genannten Skinhead-Musikszene, die überwiegend auf Konzerten aber auch über das Internet verbreitet werden. Diese werden vielfach von Firmen vertrieben, die ihren Firmensitz im Ausland haben. Die Texte werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vorgetragen. Die Bands tragen Namen wie z.B. „Schutzstaffel“, „Landser“, „Aryan Duo“, „Stahlgewitter“, „Endlöser“, „Spreegeschwader“ oder „Division Germania“.

Die ersten Tonträger aus der so genannten Skinhead-Szene erreichten die BPjM im Jahre 1992. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Bundesprüfstelle ausschließlich mit Medien befasst, die rückwärts gerichtet auf den Nationalsozialismus der 30er und 40er Jahre Bezug nahmen. Bei den neueren Tonträgern hat der direkte Bezug auf den Nationalsozialismus abgenommen. Sie enthalten in den wenigsten Fällen eine Befürwortung der Führungspersonen aus der Zeit des Nationalsozialismus, sondern sind im Wesentlichen geprägt von ausländerfeindlichen Aussagen und einer allgemeinen Gewaltbereitschaft gegenüber Migranten oder Personen, die eine andere Meinung vertreten als die Interpreten. In erster Linie werden in den Liedtexten Türken und dunkelhäutige Menschen diskriminiert. Sie werden als „Kanaken“, „Nigger“ oder „Affen“ diffamiert. Viele dieser Tonträger enthalten darüber hinaus auch antisemitische Äußerungen. Häufig wird dazu aufgefordert, diese Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben und im schlimmsten Fall wird dazu aufgerufen, diese Personen zu verletzen oder zu töten.

Dieses Gedankengut wird mittels einfacher, eingängiger Rhythmen und simpler Melodien verbreitet. Die Skinheadszenen verwenden ihre Musik als emotionale Waffe und setzen darauf, dass die rechtsextremen Inhalte ihrer Stücke das Bewusstsein ihrer zumeist jungen Zuhörer beeinflussen. Mittels Musik als Transportmittel soll die geistige Bereitschaft zur Rebellion und Gewaltanwendung gegen Andersdenkende und Menschen anderer Nationalität, Hautfarbe oder Religion herbeigeführt werden (vgl. Kammergericht Berlin vom 22.12.2003 (Az. 3StE 2/02-5(1), bestätigt durch BGH-Entscheidung vom 10.03.2005 – 3StR 233/04)).

Im Folgenden wurden den Teilnehmenden drei verschiedene Musik-Stilrichtungen anhand von Hör-Beispielen vorgestellt, in denen ausländerfeindliche Parolen auf unterschiedliche Art und Weise präsentiert wurden. Es handelte sich hierbei zunächst um ein Stück aus dem Bereich der typischen Skinheadmusik, in welchem Hetzparolen mit einpeitschenden Rhythmen und lauter, aggressiver Musik unterlegt sind, ferner um eine Ballade, in der die ausländerfeindlichen Äußerungen in Form von „Stammtischparolen“ verlauten und letztlich um ein bekanntes Stück aus der Populärmusik, welches von den Interpreten umgetextet wurde.

3) Internet

Ein weiteres Verbreitungsmedium, mit dem gezielt Jugendliche erreicht werden sollen, ist das Internet.

Im Jahre 1996 hat die BPjM die ersten Internetseiten aus diesem Bereich indiziert. Es handelte sich um Seiten bekannter Revisionisten, in denen es im Wesentlichen darum ging, den Holocaust zu leugnen und weitere antisemitische Thesen zu verbreiten.

Unter einer weiteren, einschlägigen Adresse finden sich Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und es werden Devotionalien aus dem „Dritten Reich“ zum Verkauf und Nazi-Computerspiele zum Download angeboten.

Es finden sich auch Seiten, die unter Angabe angeblich wissenschaftlicher Belege behaupten, der Holocaust habe nie stattgefunden.

Es wurden diverse Internetseiten gezeigt, u.a. eine, auf der der Versuch unternommen wird, mittels angeblicher Augenzeugenberichte und Luftfotos zu belegen, dass es in Auschwitz-Birkenau keine Gaskammern gegeben habe.

4) Computerspiele

Gemessen an der Zahl der Anträge und Anregungen fallen NS-verherrlichende Computerspiele wenig ins Gewicht.

Ein eindeutig den Nationalsozialismus verherrlichendes Spiel mit rassistischem Inhalt ist z.B. „KZ-Rattenjagd“. Hier heißt es in der Beschreibung: „Achtung Rattenplage! Das Lager wird von einer Horde von Ratten überflutet. Sorgen Sie dafür, dass das Lager von diesem Ungeziefer befreit und die Gegend gesäubert wird. Heil Hitler!“ Die Ratten werden im Spiel mit Davidstern auf dem Fell abgebildet.

Auch populäre kommerzielle Spiele wurden zu ausländerfeindlichen und antisemitischen Spielen umgestaltet, wie z.B. das Spiel „Nazi-Moorhuhn“. Den im Spiel vorkommenden Moorhühnern wurden Kippas aufgesetzt, um den Eindruck zu erwecken, dass man nicht auf Moorhühner, sondern auf Juden schießt. Ein weiteres kommerziell erfolgreiches Spiel, das zu einem NS-verherrlichenden Spiel umgeändert wurde, ist das indizierte Spiel „Doom“, welches zu „Nazi-Doom“ wurde.

Neuere Spiele dieser Art wurden der BPjM nicht vorgelegt.

5) Film

Anders als in der Zeit des so genannten „Dritten Reichs“ als Wochenschauen und Propagandafilme wie „Jud Süß“ das Instrumentarium der Nationalsozialisten waren, um ihre Ideologie für die Masse populär zu machen, nutzen Rechtsextreme dieses Medium heutzutage nur selten.

Indizierte Filme aus diesem Bereich beschränken sich auf Originalaufnahmen aus der Nazi-Zeit und Hooligan-Videos, in denen der Hitler-Gruß skandiert wird und zur Gewaltanwendung auf dem Fußballfeld aufgerufen wird.

II. Gesetzliche Grundlagen

1) einfache Jugendgefährdung

Das Jugendschutzgesetz benennt in § 18 Abs. 1 S. 2 diverse Kriterien, die eine Jugendgefährdung begründen. Hier heißt es:

- Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

a) Verrohung/Gewalt

Medien aus dem o.g. Bereich sind häufig geprägt von verrohenden und zu Gewalttätigkeit anreizenden Inhalten. In vielen Liedern wird dazu aufgerufen, Andersdenkende und Menschen anderer Hautfarbe, Religion oder Nationalität mittels Gewalt aus dem Land zu vertreiben oder gar sie zu töten.

b) Rassenhass

Ferner stacheln eine Vielzahl der Texte zum Rassenhass auf.

Ein Medium reizt zum Rassenhass an, wenn Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen ethnischen Volksgruppe, Nation, Glaubensgemeinschaft o.ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Menschen mit dunkler Hautfarbe werden in den einschlägigen Liedertexten verächtlich als „Nigger“ oder „Affen (monkeys)“ bezeichnet, womit ihnen jedwede menschliche Würde abgesprochen wird. Sie werden darüber hinaus oftmals als potenzielle Kriminelle, Drogendealer und Vergewaltiger dargestellt.

So heißt es u.a. auf einer CD der Gruppe „Aryan Duo“: „*Stirb du Neger, stirb du schwarzes Schwein. Du sollst nicht alleine sein. Frau und Kind sollen mit dir hängen, ja das wäre schön... Ihr seid doch nur wilde Affen...Menschliche Wesen, das seid ihr nicht.*“

Es handelt sich hierbei um ein sehr drastisches Beispiel der Propagierung von Rassenhass, welches nach Einschätzung der Gremien der BPjM auch strafrechtlich relevant ist.

c) NS-Verherrlichung

Die Verherrlichung bzw. Verharmlosung der Ideologie des Nationalsozialismus wird nicht ausdrücklich in dem Beispielkatalog des § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführt. Doch schon in den 60er Jahren hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die Spruchpraxis der Gremien der Bundesprüfstelle dahingehend bestätigt, dass auch Medien, die den Nationalsozialismus verherrlichen bzw. verharmlosen, jugendgefährdend sind.

Dies ist nach der Rechtsprechung insbesondere dann der Fall, wenn in Medien

- für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird,
- die Tötung von Millionen Menschen, insbesondere die systematische Ausrottung jüdischer Menschen im so genannten „Dritten Reich“ geleugnet wird,
- das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden dargestellt werden.

Einige einschlägige Liedertexte als Beispiel:

aa) Werbung für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung

So werden z.B. auf einer CD der Gruppe „Spreegeschwader“ Versatzstücke der im Nationalsozialismus propagierten Rassenlehre wie „Reinheit des Blutes“ gebraucht:

„Bekämpft den wahren Feind, er ist ja wohl bekannt. Kämpft für euer Blute, eures Volkes Fortbestand. Vernichtet diesen Virus, der unser Volk befiehl. Die Reinheit zu bewahren, das ist unser Ziel. ...“

Auch werden in Texten explizit die Taten der SS („Männer in schwarz“) und der Wehrmacht gerühmt. In einem weiteren Lied der CD heißt es:

„Die besten Soldaten unserer Wehrmacht/Tapfer jeder einzelne Ahne /Noch immer tragen wir die gleiche Fahne/In den Trümmern der einstigsten Reichshauptstadt/Machten sie ihre Feinde platt/Die Männer in schwarz kämpften bis zu letzt/Die haben so manche Berge versetzt/Und heute sind wir nun am Zug/Ein kahlgeschorenes Heer gegen Lug und Trug“

bb) Leugnung der Tötung von Millionen Menschen, insbesondere die systematische Ausrottung jüdischer Menschen im so genannten „Dritten Reich“

Äußerungen dieser Art erfüllen nach Einschätzung der Gremien in vielen Fällen sogar den Straftatbestand des § 130 StGB, so z.B. bei einem Tonträger der Musikgruppe „Death in June“.

Die CD wurde vom 12er-Gremium der Bundesprüfstelle zunächst in Listenteil B eingetragen und das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Der Text des Liedes lautet wie folgt:

“Rose clouds of Holocaust/Rose clouds of lies/Rose clouds of bitter/Bitter, bitter lies/And when the angels of ignorance/Fall down from your eyes/Rose clouds of Holocaust/Rose clouds of lies/Rose clouds of twilight truth...“

Hier sah das 12er-Gremium aufgrund der Gleichsetzung des Begriffes „Holocaust“ mit den Begriffen „bittere Lügen“ und „zweifelnde Wahrheit“ den Tatbestand der Holocaust-Leugnung des § 130 Abs. 3 StGB als verwirklicht an.

Dieser Einschätzung ist die zuständige Staatsanwaltschaft nicht gefolgt und hat das Verfahren eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft begründet:

„Es handelt sich um schwer verständliche englischsprachige Liedtexte einer nach Angaben der verantwortlichen vergriffenen CD. Auch wenn diese als jugendgefährdend eingestuft wurde, ist festzustellen, dass es gewisser Interpretationskraft bedarf, um zu einer Verharmlosung des Holocaust bzw. Verherrlichung des Nationalsozialismus zu gelangen. ...“

Die CD wurde daraufhin in Listenteil A umgetragen, weil an der Jugendgefährdung dieser Texte nicht zu zweifeln ist. Derzeit ist ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig.

cc) Aufwertung und Rehabilitation des NS-Regimes durch verfälschte oder unvollständige Information, insbesondere Darstellung Hitlers und seiner Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden

Adolf Hitler selbst wird in den wenigsten Texten deutscher Skinheadbands gerühmt. Zumeist ist es sein Stellvertreter Rudolf Heß, der als „Märtyrer“ oder „Friedensbote“ in den Texten gefeiert wird. So z.B. in einem Lied der Band „Division Germania“:

„Rudolf Heß, wir stehen treu zu dir, Rudolf Heß, ewig gedenken wir dir ...Denn heut´ schon durch deine tapferen Taten gebührt dir aller Ruhm. Wir werden dafür sorgen, dass man nie vergisst. Zum Helden geworden, als Märtyrer gestorben, das ist es was du bist.“

2) Schwer jugendgefährdende Medien

Neben der in § 18 Abs. 1 JuSchG normierten „einfachen“ Jugendgefährdung sind die für den Jugendschutz relevanten Normen des Strafgesetzbuches auch in den Unzulässigkeitskatalog des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden.

Zu den Strafrechtsvorschriften kommen weitere Tatbestände hinzu, die den Tatbestand der schweren Jugendgefährdung erfüllen. Die Besonderheit im Vergleich zum Tatbestand des § 18 Abs. 1 JuschG ist darin zu sehen, dass die Indizierungsfolgen bereits qua Gesetz gelten. Die schwere Jugendgefährdung ist in § 15 Abs. 2 JuSchG geregelt.

Als schwer jugendgefährdend gelten u.a. Medien, die

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB),
- den Holocaust leugnen und in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB),
- zu schweren Straftaten anleiten (§ 130 a StGB),
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, nimmt die BPjM auch schwer jugendgefährdende Medien auf Antrag oder Anregung ausdrücklich in die Liste auf und macht bei Trägermedien die Aufnahme im Bundesanzeiger bekannt.

Die Leugnung des Holocaust ist schon seit einigen Jahren gemäß § 130 Abs. 3 StGB strafbar.

Seit März 2005 stellt das Strafgesetzbuch nun auch die Verherrlichung, Billigung und Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Strafe. Nach der Kommentarliteratur soll hierunter bereits das Verherrlichen von Verantwortungsträgern und Symbolfiguren des Nationalsozialismus zu subsumieren sein, denn dadurch werde konkludent eine positive Einschätzung der unter der NS-Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck gebracht (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. § 130 Rn. 34 unter Hinweis auf BT-Drs. 15/5051, 5). Inwieweit dieser neue Straftatbestand den Anwendungsbereich des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der „NS-Verherrlichung“ reduzieren wird, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gerichte die Vorschrift des § 130 Abs. 4 und 5 StGB eher restriktiv auslegen werden.

3) Abwägung mit Grundrechten

Auch wenn die Gremien zu der Einschätzung gelangen, dass der Inhalt des zu prüfenden Mediums eines oder mehrere der soeben dargelegten Tatbestandmerkmale erfüllt, steht ein Ergebnis im Sinne einer nun auszusprechenden Indizierung noch nicht fest.

Durch eine Indizierung wird stets in bestimmte Grundrechte des Verfahrensbeteiligten, wie z.B. die Meinungsfreiheit oder die Kunstfreiheit eingegriffen. Da aber auch der Jugendschutz Verfassungsrang hat, d.h. von der Wertigkeit auf der selben Ebene steht wie diese Grundrechte, muss im Falle einer Kollision von Jugendschutz und Grundrechten eine Abwägung stattfinden, welchem von beidem im Einzelfall der Vorzug einzuräumen ist.

a) Meinungsfreiheit

In Artikel 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) heißt es: *„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.“*

Das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit schützt nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen

und Nachrichten, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken.

Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zu der verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann.

Basierend auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt sich das Gremium im Rahmen der Abwägung stets umfassend mit der Frage auseinander, ob die in dem jeweiligen Medium vorgenommene geschichtliche Darstellung und Bewertung noch von Artikel 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz umfasst ist.

Zwar lebt eine Demokratie von dem Bestehen und der kritischen Auseinandersetzung vielfältiger Meinungen, eine meinungsbildende Auseinandersetzung ist jedoch dann nicht möglich, wenn eine Meinung einseitig und aus jeglichem Kontext gerissen präsentiert wird und die Zielrichtung weniger ein Mittel zur Meinungsbildung in offener Argumentation und Auseinandersetzung, sondern vorrangig ein Mittel zur stimmungsmäßigen Beeinflussung ist.

Die vielfach geäußerten Meinungen, in denen die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten begangenen Gräueltaten zumindest verharmlost werden, stehen in krassem Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden, in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen. Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt.

Deutsche Interpreten aus der „rechten Szene“ sind vielfach schon im Vorfeld, d.h. vor Veröffentlichung ihrer Texte, anwaltlich beraten. Strafbare Liedertexte finden sich nur in wenigen in Deutschland herausgebrachten Musikalben. Sie bewegen sich meist auf dem dünnen Pfad zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und jugendgefährdender Propagierung von Rassenhass, Gewalt und NS-Ideologie. Die Interpreten sind sich durchaus bewusst, dass eine Vielzahl der von ihnen in den Liedtexten getätigten Äußerungen sich gerade noch am Rande der Legalität bewegen und machen sich in den Liedtexten oftmals lustig über die Strafverfolgungsbehörden.

Die Gremien haben auch die Bedeutung und Entschlüsselung von Abkürzungen mit in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Anwälte und Verfahrensbeteiligte behaupten vielfach, mit dem Begriff „ZOG“ sei „Zentrale Obergewalt“ gemeint und nicht „Zionist Occupied Government“. Die Abkürzung „HH“ stehe nicht für die Grußformel „Heil Hitler“, sondern für „Hansestadt Hamburg“ oder die Modefirma „Helly Hansen“.

Ebenso wird vorgetragen mit dem besungenen „Reich“ sei nicht das „Dritte Reich“, sondern die Kaiserzeit gemeint und die „alten Fahne“, welche wieder über Deutschland wehen solle oder der die Interpreten die Treue schwören, bedeute selbstverständlich nicht die Hakenkreuzfahne, sondern die Fahne des Kaiserreichs, da sich die Band dem Preußischen verbunden fühle.

b) Kunstfreiheit

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder Lehre dienen.

Dies ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 3 S. 1 GG

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

Geschützt sind die künstlerische Betätigung und die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, d.h. der so genannte Werkbereich und der Wirkbereich. Dabei wird heute von der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft ein „offener“ Kunstbegriff vertreten. Kunst ist danach gekennzeichnet durch einen subjektiven schöpferischen Prozess, dessen Ergebnis vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zulässt. – Verständlicher: Kunst ist das, was der Künstler als Kunst bezeichnet und worüber andere streiten, ob es Kunst ist.

Doch hier kann das Grundrecht des einen nur so weit gehen, bis es die Grenzen der Grundrechte anderer überschreitet. Den Gremien der Bundesprüfstelle ist daher auch hier aufgegeben, die Beschränkung von Kunstfreiheit auf der einen Seite und Wahrung des Jugendschutzes auf der anderen Seite in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

III. Statistik

Die Bundesprüfstelle hat bis Ende Februar 2006 insgesamt 731 Objekte aus den Bereichen NS-Verherrlichung, Kriegsverherrlichung oder Rassendiskriminierung indiziert:

Tonträger	449
Printmedien	194
Internetangebote	38
Videofilme und DVDs	32
Computerspiele	18

Diese Indizierungszahlen bilden nicht den gesamten Umfang der Medien ab, mit denen sich die BPJM aus diesem Umfeld zu befassen hatte. Beispielsweise wurde eine Vielzahl von Internetangeboten zur Indizierung eingereicht, die jedoch im Verlauf oder nach Abschluss des Verfahrens von den Anbietern aus dem Internet entfernt wurden und demzufolge nicht mehr in den Indizierungslisten geführt werden.

Als Vergleich dazu die nach Objektartengegliederte Gesamtzahl (5390) der Indizierungen:

Tonträger	497
Printmedien	826
Internetangebote	1098
Videofilme und DVDs	2928
Computerspiele	414

Bis zum Jahre 2003 wurden pro Jahr durchschnittlich 20 bis 30 Objekte aus den o.g. Bereichen indiziert. Die Ausnahme bildeten die Jahre 1992 und 1993, als die ersten Tonträger aus der Skinhead-Szene in die Liste aufgenommen wurden.

Seit 2004 ist gegenüber den Vorjahren ein deutlicher Anstieg dieser Indizierungen festzustellen. Im Jahr 2004 wurden 112 Objekte indiziert und im Jahre 2005 waren es 101 Objekte.

Der Anstieg ist u.a. darauf zurückzuführen, dass seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes neben den Jugendämtern auch alle anderen Behörden anregungsberechtigt sind. Das im Zuge des Jugendschutzgesetzes neu eingeführte Anregungsrecht hat sich bewährt. Viele Anregungen kommen von Polizeibehörden, Landeskriminalämtern oder von den Landesämtern für Verfassungsschutz.

IV. Fazit

Die Indizierungszahlen zeigen, dass der Staat und die Gesellschaft in diesem Bereich weiterhin gefordert sind. Indizierungsentscheidungen sind auch immer Signale an die Gesellschaft, sollen auf Gefahren aufmerksam machen und Eltern und Erziehende zu erhöhter Aufmerksamkeit führen.

Neben den Indizierungen, die für einen wirksamen Jugendmedienschutz unverzichtbar sind, bietet die Bundesprüfstelle auch medienpädagogische Hilfestellung für den Umgang mit „rechten“ Inhalten durch erhöhte Vortragstätigkeit z.B. an Schulen, durch die Einrichtung eines Servicetelefons sowie ihre Homepage mit Tipps für Eltern und Erziehende.

Ergänzend präsentierten folgende Einrichtungen im Foyer ihre Ausstellungsstände zu regionalen Projekten gegen Rechtsextremismus:

1. Landeszentrale für politische Bildung

Bildungsarbeit zu Themen wie Rechtsextremismus, Demokratie, Toleranz, Integration, Geschäftsstelle des Netzwerks für Demokratie

2. Projekt für Toleranz und Demokratie

Schulprojekttag gegen Rassismus/Rechtsextremismus

3. Deutsche Angestellten-Akademie Halle

antirassistische Projektarbeit mit Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen

4. Miteinander e.V.

Arbeit gegen Rechtsextremismus mit Schulen und Jugendeinrichtungen

5. Gedenkstätte deutsche Teilung Marienborn

Aufarbeitung der Geschichte der DDR

6. Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.

Interkulturelle und internationale Jugendarbeit